

zu überzeugen, dass der Feingehalt des Silbers und Goldes der richtige war, und entnahmen hier jedesmal eine Probe, welche mit der Marke des betreffenden Meisters gezeichnet wurde. Setzte die Ordnung vom Jahre 1555 (Urk. 4) fest, dass diese Visitationen von den Altmeistern selbst ausgeführt wurden, so bestimmte man im Jahre 1597 (Urk. 8), dass dies eine Pflicht der beiden jüngsten Meister wäre, welche auch in anderen Amtsgeschäften den Aeltesten zur Hand sein sollten. Auch das verarbeitete Silber und Gold, alles über 2 Loth (Urk. 4) oder 4 Loth (Urk. 8) wiegende Silbergeräth und jede Goldarbeit musste vor dem Verkauf den Altmeistern gezeigt werden, welche dieselbe „bestrichen“ d. h. zur Probe der Vollwertigkeit mit der Strichnadel ritzen und durch Einschneiden der Zickzacklinie „bestachen“. War der Feingehalt der geprüften Gegenstände nicht der richtige, so hatten die Altmeister die Pflicht, dieselben untauglich zu machen und zu zerbrechen, die Verfertiger aber zur Strafe zu ziehen. Erst dann, wenn sich die Gegenstände als vollwertig herausgestellt hatten, wurden sie von dem Altmeister zweimal gestempelt, mit dem Zeichen der Stadt und dem des Goldschmieds, der die Arbeit gefertigt hatte. Wir werden noch später eingehender auf die in Berlin übliche Stempelung zurückkommen. Besondere Vorsicht wird den Meistern bei der Stempelung von zusammengesetzten Gegenständen durch ein kurfürstliches Edict vom Jahre 1676 (Urk. 18) anempfohlen, und später, im Jahre 1714, festgesetzt, dass der eine Altmeister nicht eher den Stempel aufsetzen darf, als bis sein Genosse den Ziselierstrich gemacht hat (Urk. 31). Für diese Bemühung des Beschauens empfingen die Altmeister von dem betreffenden Goldschmiede eine Entschädigung, „das Beschaugeld“, dessen Höhe sich nach dem Silberwert richtete. Die Altmeister hatten anfänglich (Urk. 4) für je eine Mark Silber 4 Pfennige und für je 10 Goldgulden 2 Pfennige zu beanspruchen; nach dem General-Privilegium von 1735 (Urk. 40) betrug diese Abgabe für eine Mark Silber 10 Pfennige, während sie für Goldsachen von gleicher Höhe blieb. In Strassburg bestand die Sitte, den Beschauemeister für seine Mühewaltung von der Zunft aus durch ein jährliches Gehalt von 4 lib. S. und einen Vorrat Kohlen zu entschädigen¹⁾.

Im Hause der Altmeister und in der Verwahrung derselben befand sich die Lade des Goldschmiede-Amtes, in welcher die Privilegien, die Kasse und alle die Zunft und ihre Verwaltung betreffenden Dokumente und Briefschaften aufbewahrt wurden. Diese Lade war gleichsam das Symbol des Handwerks; sie galt den Zunftgenossen als etwas Heiliges, um das sich alle bei gemeinsamem Zusammensein scharten; barg doch die Lade die Satzungen und Vorschriften in Gestalt der von der Obrigkeit privilegierten Ordnungen. In der älteren Zeit durfte niemand vor der Lade mit Waffen erscheinen, und feierliche Ceremonien und Gebräuche bei Oeffnung und Schliessung derselben sorgten dafür, diesen mystischen Glanz aufrecht zu erhalten. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I. beseitigte diese Formalitäten und bestimmte im General-Privilegium, dass keine Ceremonien bei der Lade geduldet werden

¹⁾ Vgl. Hans Meyer: Die Strassburger Goldschmiedezunft. Leipzig. 1881.